

Der asyl- und aufenthaltsrechtliche Status von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Bildung

Beitrag im Rahmen der Vorlesungsreihe der JLU Gießen:
„Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts“,
12. Januar 2022

Prof. Dr. Frederik von Harbou

Artikel 28 UN-KRK: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Bildung** an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere*

- a) den **Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht** und unentgeltlich machen;*
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der **weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen** und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;*
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den **Zugang zu den Hochschulen** mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;*
- d) **Bildungs- und Berufsberatung** allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;*
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.*

...

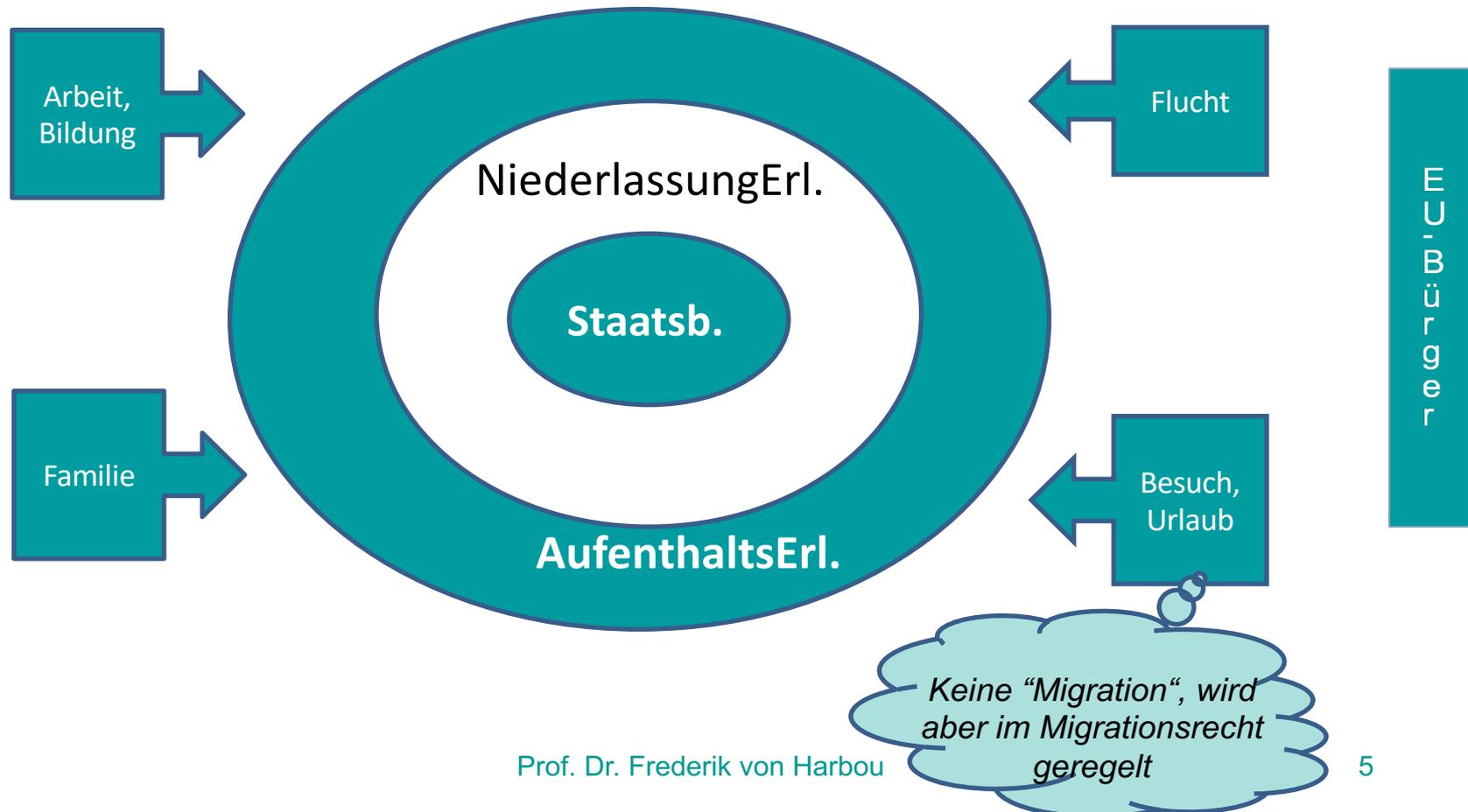
Artikel 2 UN-KRK: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

- (1) *Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie **jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.***
- (2)

Übersicht

- „Crashkurs Migrationsrecht“
 - Überblick über Aufenthaltspapiere
 - Der Gang des Asylverfahrens
 - Statusunterscheidungen Geflüchteter
- Der Zugang Geflüchteter zu (formaler) Bildung
 - Kita, Schule, Integrationskurse, Ausbildung, Studium etc.
 - Auch: Schulpflicht / -recht
 - Fördermöglichkeiten: SGB III
 - Spurwechsel durch sog. „Ausbildungsduldung“
- Drei Schlaglichter
 - Anerkennung von Bildungsabschlüssen
 - Klassenfahrten mit Geduldeten
 - Übermittlungspflicht oder „Firewall“?

Grundstruktur des Migrationsrechts



§ 16f AufenthG: Sprachkurse und Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann eine **Aufenthaltserlaubnis** zur Teilnahme an **Sprachkursen**, die nicht der Studienvorbereitung dienen, oder zur Teilnahme an einem **Schüleraustausch** erteilt werden. ...

(2) Einem Ausländer kann eine **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck des **Schulbesuchs** in der Regel ab der neunten Klassenstufe erteilt werden, wenn in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich handelt

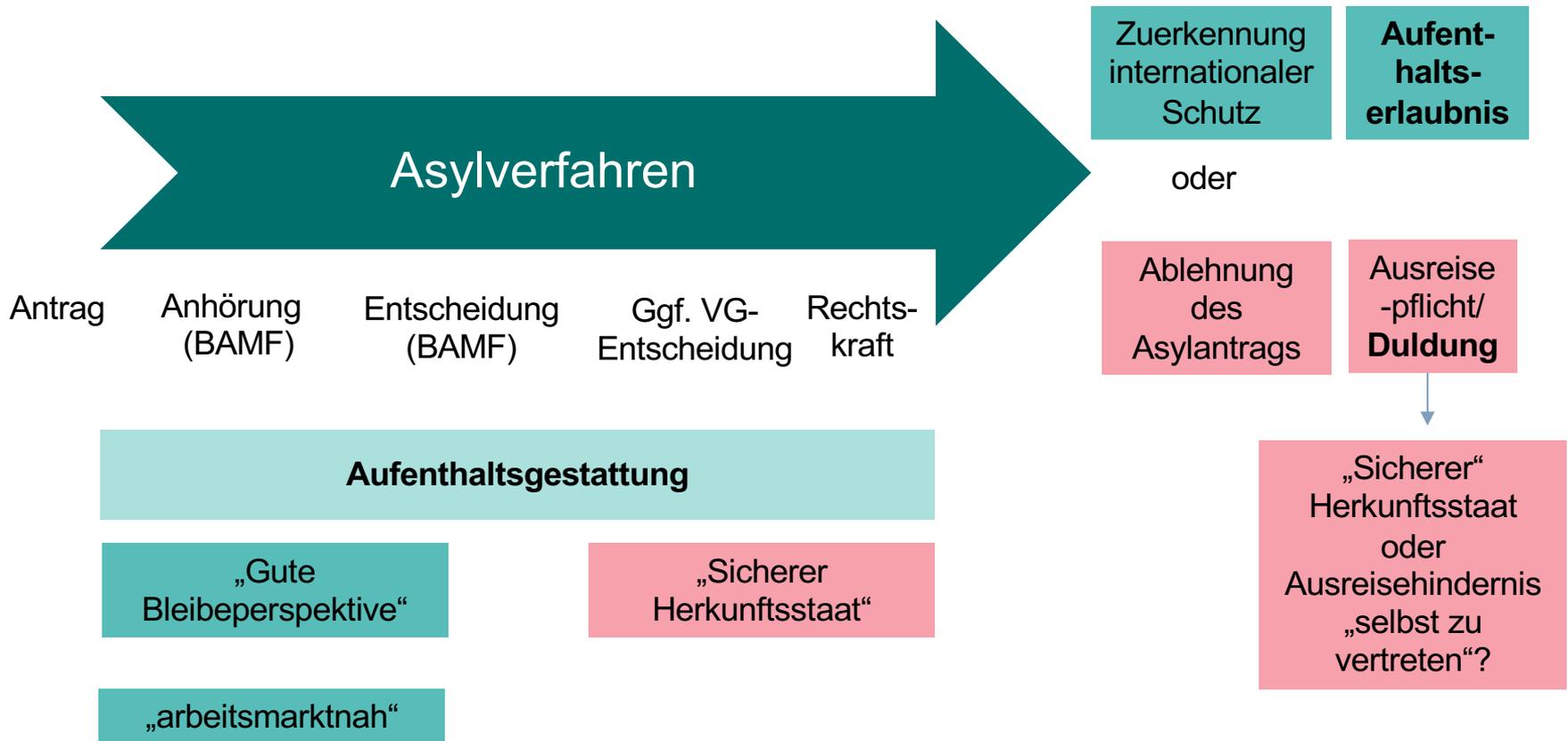
1. um eine **öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung** oder
2. um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die **Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet**.

....

Sonstige Aufenthaltspapiere

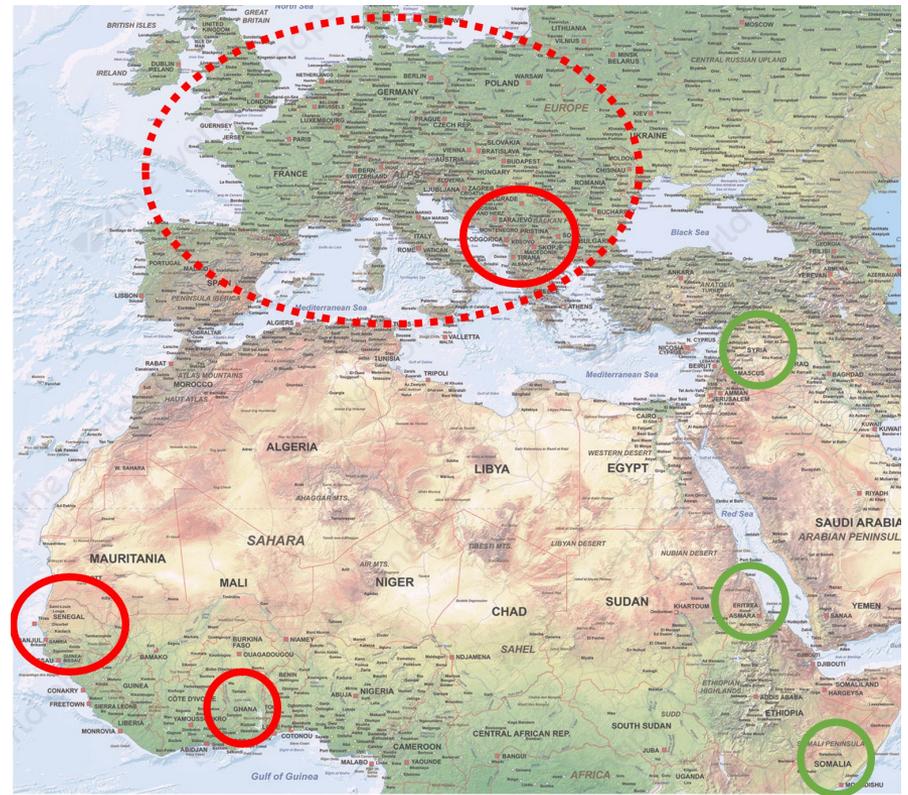


Statusunterscheidungen Geflüchteter

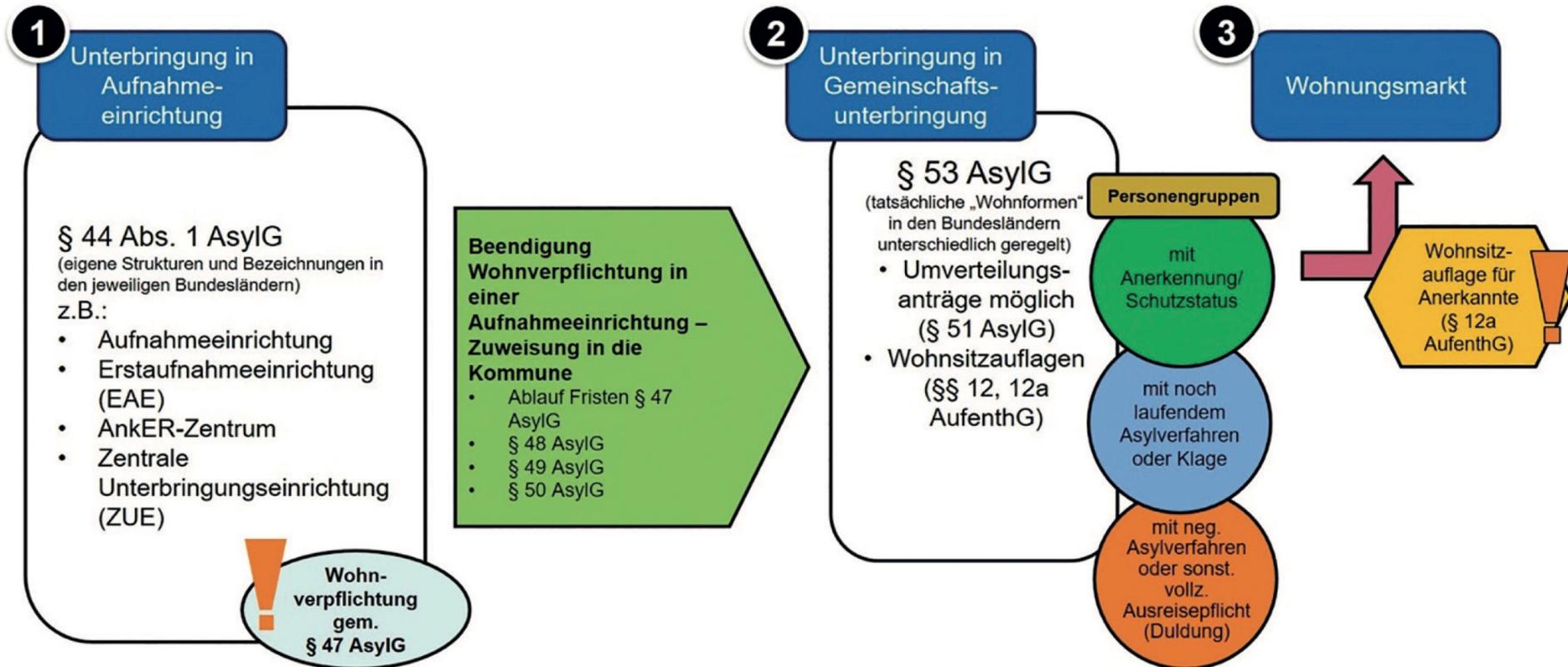


Statusunterscheidung nach Herkunft

- „Gute Bleibeperspektive“
 - Aktuell nur noch: Eritrea, Somalia und Syrien
 - + ganz neu: Afghanistan!
 - Nicht mehr: Irak, Iran
- „Sichere Herkunftsstaaten“ i.S.v. § 29a AsylG
 - (EU-Mitgliedstaaten)
 - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien („Westbalkan“)
 - Ghana, Senegal



Unterbringung Geflüchteter



Quelle: Der Paritätische, Grundlagen des Asylverfahrens , 5. Aufl. 2021, S. 5

§ 14a AsylG Familieneinheit

*(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein **Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind des Ausländers** als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.*

....

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

...

*(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung **minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten** wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.*

....

§ 12 AsylG: Handlungsfähigkeit

*(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein **volljähriger** Ausländer, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.*

...

*(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder **Elternteil** zur **Vertretung** eines **minderjährigen** Kindes befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.*

§ 42a SGB VIII: Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

*(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein **ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.** Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.*

....

*(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, **alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.** Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.*

Kitabesuch Geflüchteter

- Kitabesuch

- **Anspruch** für jedes Kindes ab Vollendung des 1. Lebensjahrs (§ 24 SGB VIII)
- Nach Praxis der Länder: Erst mit Ablauf der für Familien max. 6-monatigen Wohnpflicht in Erstaufnahme-einrichtung (§ 47 AsylG)



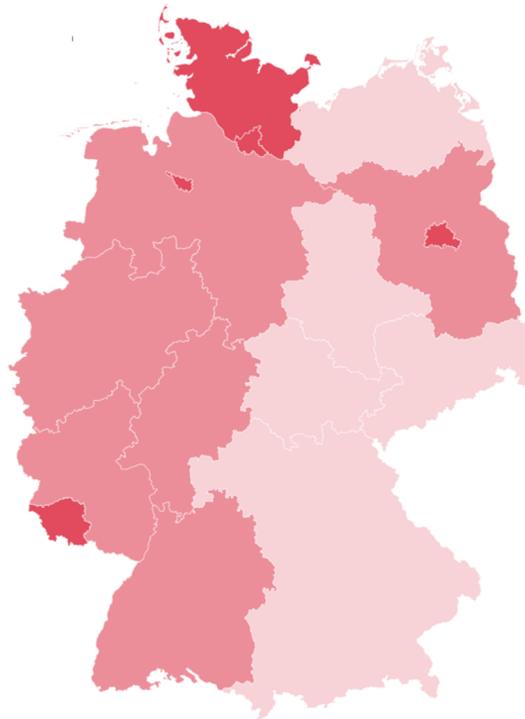
Ab wann können Flüchtlingskinder eine Kita besuchen?

- nach Verlassen der Erstaufnahmeunterkunft
- sofort

©2019 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Schulbesuch Geflüchteter

- Schulbesuch (Ländersache!)
 - Je nach Bundesland sind Schulpflicht und Schulbesuchsrecht unterschiedlich geregelt.



Ab wann gilt die Schulpflicht für Flüchtlingskinder?

- Schulpflicht erst nach Frist bzw. Zuweisung zu einer Kommune, Schulzugangsberechtigung erst mit Einsetzen der Schulpflicht
- Schulzugangsberechtigung von Beginn an, Schulpflicht nach Frist bzw. Zuweisung zu einer Kommune
- Schulpflicht u. Schulzugangsberechtigung von Beginn an

©2019 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
des Deutschen Instituts für Menschenrechte

§ 56 Hessisches Schulgesetz: Begründung der Schulpflicht

*(1) Schulpflicht besteht für **alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden**, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder **gewöhnlichen Aufenthalt** oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.*

....

§ 46 Hessische Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses : Schulpflicht

*(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ... sind unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland ... **schulpflichtig**, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich **geduldet** wird; **Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. ...***

*(3) Die in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die **nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, sind zum Schulbesuch berechtigt.***

Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtung Gießen



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen?

Ergebnisse einer Befragung der Bundesländer, Antworten 2019

Anmerkungen: Am Standort Gießen (Rödgener Straße) der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung besteht ein zentrales Beschulungsangebot für Kinder und Jugendliche, die von ihrem Schulbesuchsrecht Gebrauch machen. Der Unterricht erfolgt durch Lehrkräfte, die spezifische Fortbildungen durchlaufen haben. Außerhalb dieses Standortes besteht für die betreffenden Kinder und Jugendlichen im schulbesuchspflichtigen Alter eine Beschulungsmöglichkeit innerhalb bestehender Intensivklassen. Zu den Beschulungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Erstaufnahmeverfahren werden derzeit Überlegungen im Hinblick auf eine mögliche Anpassung angestellt.

Die Beschulung entspricht derjenigen der schulischen Intensivsprachförderung, für die keine landesweit einheitlichen curricularen Vorgaben bestehen. Auf diese Weise ist es möglich, den sehr heterogenen Voraussetzungen innerhalb der einzelnen Lerngruppe Rechnung zu tragen und jeweils am individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

©2019 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Integrationskursteilnahme

- Teilnahmeanspruch anerkannter Geflüchteter (§ 44 Abs. 1 AufenthG)
- Teilnahmemöglichkeit nach Ermessen (Restplätze) für Asylbewerber:innen (§ 44 Abs. 4 AufenthG)
 - mit „guter Bleibeperspektive“ (s.o.)
 - oder bei Einreise vor August 2019, wenn „arbeitsmarktnah“ oder bei Erziehung von Kindern unter 3 Jahren (und nicht aus sicherem Herkunftsstaat)
 - Auch Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG können Restplätze bekommen
- Im Anschluss ggf. Berufsbezogener Sprachkurs

Zugang Geflüchteter zum Studium

- Studium
 - Keine Studierverbote mehr!
 - BAföG
 - Anerkannte Geflüchtete: unter gleichen Voraussetzungen wie Inländer
 - Früher: „Förderungslücke“ für Asylbewerber*innen; heute:
 - nach mehrjährigen Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten (§ 8 Abs. 3 BAföG)
 - Ansonsten: Möglichkeit des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG
 - Geduldete: Möglichkeit des Bezugs nach 15 Monaten des Aufenthalts (§ 8 Abs. 2a BAföG)

Zugang Geflüchteter zu Berufsausbildungen

- „**Ausbildung**“ = i.S.v. § 32 II Nr. 2 BeschV: „Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“
- Betriebliche Ausbildungen werden im Allgemeinen wie sonstige Beschäftigungen behandelt
 - Aber gem. § 32 II Nr. 2 BeschV: **Keine Zustimmung BA erforderlich**
 - Für Asylbewerber gilt aber die allgemeine Wartefrist von 3-9 Monaten aus § 61 II AsylG auch für die Ausbildung
 - Für Geduldete gilt dagegen keine Wartefrist (denn § 32 I BeschV nimmt nur auf Zustimmungsbedürftigkeit Bezug und wird von § 32 II BeschV „verdrängt“!)
 - Nur **Erlaubnis der ABH** einzuholen (i.d.R. unproblematisch)!

Zugang Geflüchteter zur Hospitationen und Praktika

- **Hospitationen**
 - „Zusehen“ ohne Eingliederung in Betriebsablauf
 - immer ohne Erlaubnis ABH und ohne Zustimmung BA
- **Praktika**
 - Erlaubnis- (ABH) und Zustimmungspflichtig (BA): “Schnupperpraktika“ (wie Probebeschäftigung behandelt) & Praktika zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
 - Keine Erlaubnis durch ABH erforderlich, wenn:
 - Praktikum im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
 - durch die BA geförderte maximal sechswöchige Maßnahme zur Eignungsfeststellung (§ 45 Abs. 1, Abs. 9 SGB III)
 - Erlaubnis ABH, aber Zustimmungsfreiheit BA gem. § 32 II Nr. 1 und Nr. 3 BeschV für bestimmte Praktika:
 - Vorgeschriebene/ erforderliche studiums- oder schulbegleitende Praktika (§ 15 Nr. 2 BeschV)
 - Praktika nach § 22 I 2 Nr. 1-4 MiLoG (s.u.)

Zugang Geflüchteter zur Hospitationen und Praktika

§ 22 MiLoG: Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

- 1. ein **Praktikum verpflichtend** auf Grund einer **schulrechtlichen** Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer **hochschulrechtlichen** Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten **Berufsakademie** leisten,*
- 2. ein **Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung** für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,*
- 3. ein **Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung** leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, oder*
- 4. an einer **Einstiegsqualifizierung** nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer **Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.*

(...)

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- **Anwendungsbereich**
 - qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildungen: dual oder rein schulisch
 - auch für Assistenz- oder Helferausbildung, sofern an diese eine qualifizierte Ausbildung für einem sog. Engpassberuf anschließen soll (§ 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- **Anspruchsfall!**
- wird für vertraglich bestimmte **Gesamtdauer** der Ausbildung erteilt (§ 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG)
 - z.B. 3 Jahre!

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- **Voraussetzungen** (u.a.):
 - Identitätsklärung innerhalb von 6 Monaten nach Einreise bzw. spätere Identitätsklärung, wenn Verzögerung unverschuldet war (§ 60c Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
 - Geduldete müssen vor Erteilung der Ausbildungsduldung bereits seit 3 Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).
 - Ausschlussstatbestände
 - Erwerbstätigkeitsverbot (§ 60c II Nr. 1 § 60a VI AufenthG, ua für **sichere Herkunftsstaaten**)
 - Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat jenseits Bagatellschwelle; Bezügen zu extremistischen Organisationen; Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung (§ 60c Abs. 2 Nr. 4, § 19d Abs. 1 Nr. 6-7 AufenthG)
 - Sachlich und zeitlich konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Bei erfolgreichem **Abschluss** der Ausbildung
 - Weiterbeschäftigung in Ausbildungsbetrieb oder sonst der Qualifikation entsprechend: **Anspruch nach § 19d Abs. 1a AufenthG** unter weiteren Voraussetzungen (ua ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) und nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ohne Vorrangprüfung) auf Erteilung einer **zweijährigen Aufenthaltserlaubnis**
 - Ansonsten: Duldung wird für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert (§ 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG)
- Bei vorzeitigem **Abbruch** der Ausbildung
 - Ausbildungsbetrieb ist zur unverzüglichen (dh in der Regel innerhalb von 14 Tagen zu erfolgenden) schriftlichen Mitteilung des Abbruchs gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet (§ 60c Abs. 4-5 AufenthG)
 - Geduldeter erhält „zweite Chance“: es wird einmalig eine Duldung für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (§ 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG)

§ 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- 1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel **seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht** oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird,*
- 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

... [+ weitere Voraussetzungen!]

SGB III-Förderinstrumente

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten	Alle anderen Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	<p>→ nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)</p> <p>Ja, ab 16. Monat</p> <p>→ wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i></p> <p>→ wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)</p> <p>Ansonsten: Nein.</p>	<p>→ Einreise bis 31. Juli 2019</p> <p>Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)</p>	<p>→ Einreise ab 1. August 2019</p> <p>Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)</p>	<p>Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) bzw. § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).</p>
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	<p>Ja, ab 16. Monat</p> <p>→ wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i></p> <p>→ wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)</p> <p>Ansonsten: Nein.</p>	<p>Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)</p>	<p>Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)</p>	<p>Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).</p>
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	<p>Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum</p>	<p>Ja, ab 4. Monat</p>	<p>Ja, ab 16. Monat</p>	<p>Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können sowie schulische und sprachliche Kenntnisse müssen vorliegen</p>
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); ex § 75 SGB III	<p>Ja.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).</p>
Assistierte Ausbildung (AsA); „Vorphase“ (§ 75a SGB III)	<p>Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum</p>	<p>Ja, ab 4. Monat</p>	<p>Ja, ab 16. Monat</p>	<p>Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können sowie schulische und sprachliche Kenntnisse müssen vorliegen</p>
Assistierte Ausbildung (AsA); „Begleitende Phase“ (§ 75 SGB III)	<p>Ja.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Ohne Wartefrist.</p>

SGB III-Förderinstrumente

Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019			
Wer?	Alle Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Nach drei Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach neun Monaten geduldetem Aufenthalt	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, sowie schulische und sprachliche Kenntnisse müssen vorliegen. Für die geduldete Voraufenthaltszeit zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit, der geduldete Aufenthalt („Aussetzung der Abschiebung“) beginnt mit Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); ex § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Seit Mai 2020 ist die AbH in die ASA integriert worden. Während einer Übergangsfrist bleiben die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).
Assistierte Ausbildung (AsA); „Vorphase“ (§ 75a SGB III)	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Wartezeit zählt ab Einreisedatum.
Assistierte Ausbildung (AsA); „Begleitende Phase“ (§ 75 SGB III)	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.

SGB III-Förderprogramme

PerfF- Perspektiven für Flüchtlinge

PerfF dient der Feststellung beruflicher Kompetenzen durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb“ – in der Regel bei Arbeitgebern – und umfasst Beratung zu Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie Informationen über die Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Während der gesamten Maßnahmendauer werden berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. vertieft. Es handelt sich um eine 12-wöchige Maßnahme nach § 45 SGB III.

Perf-W- Perspektiven für weibliche Flüchtlinge

Perf-W richtet sich an weibliche Geflüchtete und vermittelt Kenntnisse über den Arbeitsmarkt und zu Angeboten der Kinderbetreuung. Dabei werden über das Schul- und Bildungssystem, das Bewerbungsverfahren oder die Arbeitsbedingungen in Deutschland informiert und es soll Berufserfahrung in Unternehmen gesammelt und Deutschkenntnisse für die Berufswelt erweitert werden.

PerjuF- Perspektiven für junge Flüchtlinge

PerjuF richtet sich insbesondere an junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben. Ziel der Maßnahme ist die Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Es werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III, die sich über einen 4 bis 6-monatigen Zeitraum erstreckt.

Quelle: <https://www.bleiberecht.de/wp-content/uploads/bridge-Berliner-Leitfaden-2021.pdf>

SGB III-Förderprogramme

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige

Aktivierung und Spracherwerb

Im Rahmen von KompAS werden Integrationskurse mit Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung nach § 45 SGB III kombiniert. Dazu gehören u. a. Bewerbungstraining, ergänzende berufsbezogene Sprachförderung und Jobcoaching. Die Maßnahmendauer liegt zwischen 6 und 8 Monaten.

Kommit – Kooperationsmodell mit berufsab-

schlussfähiger Weiterbildung

Im Rahmen von Kommit findet neben einem systematischen Spracherwerb durch Teilnahme am Integrationskurs eine Verzahnung mit einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber statt. Nach der betrieblichen Erprobung folgt dann die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstieg in eine Qualifizierung und wird durch die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses bzw. individuelle Fortführung des Qualifizierungsweges abgeschlossen.

Quelle: <https://www.bleiberecht.de/wp-content/uploads/bridge-Berliner-Leitfaden-2021.pdf>

3 Schlaglichter: 1. Anerkennung von Ausbildungs- und Studienabschlüssen

- **Studienabschlüsse**

- Datenbank “anabin”:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html
- Anerkennung, wenn Bewertung mit “H+” und “gleichwertig” / “entspricht”
- Sonst: Antrag bei Zentralstelle für ausl. Bildungswesen (ZAB), KMK

- **Ausbildungsabschlüsse**

- BQFG: Anspruch auf Anerkennungsverfahren
- IQ-Netzwerk: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-beratung-und-qualifizierung>
- Diverse Stellen: „Anerkennungsfinder“: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>

3 Schlaglichter: 2. Klassenfahrten ins Ausland

- Nach Anerkennung: unproblematisch
 - mit Reiseausweis (blauem Flüchtlingspass)
- Mit Gestattung/ Duldung:
 - Vorsicht: Grundsätzlich berechtigen Duldung und Aufenthaltsgestattung weder zur visumfreien Einreise in andere Schengen-Staaten, noch zum Grenzübertritt (§ 64 Abs. 2 AsylG) oder zu Wieder-einreise
 - Aber: Möglichkeit der Verlassensenerlaubnis über Sammelliste, s.u.
 - Kosten für Klassenfahrt werden ggf. in tatsächlicher Höhe aus Bildungs- und Teilhabepaket finanziert
 - Gem. SGB II bei Anerkannten
 - Gem. AsylbLG bei Gestatteten oder Geduldeten



§ 22 AufenthV Befreiung für Schüler auf Sammellisten

(1) Schüler, die als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule an einer Reise in oder durch das Bundesgebiet teilnehmen, sind für die Einreise, Durchreise und einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie
.... in einer Sammelliste eingetragen sind

(2) Schüler mit Wohnsitz im Bundesgebiet, die für eine Reise in das Ausland in einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden inländischen Schule auf einer von deutschen Behörden ausgestellten **Schülersammelliste** aufgeführt sind, sind für die **Wiedereinreise** in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn die Ausländerbehörde angeordnet hat, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung ist auf der Schülersammelliste zu vermerken.

LISTE DER REISENDEN
für Schülereisen innerhalb der Europäischen Union

Bezeichnung der Schule: _____
 Anschrift der Schule: _____
 Reiseziel und -zeitraum: _____
 Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s): _____

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt.

Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitgl. (?) sind zur Wiedereinreise nach (Land) berechtigt.

Ort		Datum		Ort		Datum	
Dienstlegel	Der(Die) Schüler(er)(n)	Dienstlegel	Die Ausländerbehörde	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	
Lfd. Nr.	Name	Vorname					
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Raum für Lichtbilder (für Reisetelnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis (!)):

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

(?) Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.

3 Schlaglichter:

3. Übermittlungspflichten?

§ 87 AufenthG: Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

*(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 **haben** unverzüglich die **zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten**, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von*

*1. dem **Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist***

3 Schlaglichter:

3. Übermittlungspflichten?

Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, (E/C.12/DEU/CO/6) vom 12. Oktober 2018₁

Arbeitsübersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales₂

1. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat sich bei seiner 31. und 32. Sitzung (E/C.12/2018/SR.31 and 32) am 25. September 2018 mit dem 6. Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/6) befasst und bei seiner 58. Sitzung am 12. Oktober 2018 die folgenden Abschließenden Bemerkungen angenommen.

...

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine klare Trennung („**fire wall**“) zwischen den Erbringern öffentlicher Dienstleistungen und den Ausländerbehörden vorzunehmen, einschließlich der Aufhebung des § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, damit irreguläre Arbeitsmigrantinnen und -migranten Basisdienste angstfrei in Anspruch nehmen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

